

in den §§. 39 u. 40. — mit Vorbehalt weiterer Verordnung wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit und unter Verweisung der Lehnfachen vor den fürstlich-gemeinschaftlichen Lehnhof zu Anholt, — die fürstliche Regierung als erste und einzige Behörde in streitigen Schatzungs-, Kammer- und Domainen-Sachen, so wie bei Klagen gegen fürstliche Beamte, Adliche und höhere Standespersonen in Civil- und Fiskal-Sachen konstituiert;

in den §§. 41—54. die Appellation von allen untergerichtlichen Urtheilen in den, den Werth von 20 Conventionalthalern erreichenden und sonst, nach gemeinen Rechten, appellationsfähigen, keiner bestimmten Werthschätzung fähigen Rechtsstreitigkeiten gestattet; die desfallsige Prozeß-Formen, Fristen und Verhandlungen vorgeschrieben, sodann auch bestimmt, daß die Appellation von den Regierungs-Urtheilen in 1ster Instanz, bei 40 Conventh. betragenden oder nicht schätzbaren Streitobjekten, an die Rheingräfliche (Salm-Horstmarsche) Regierung zu Coesfeld zu richten sey;

in den §§. 55—70. die Berufung an die höchsten Reichsgerichte, in den zur Appellation an dieselben qualificirten Rechtsstreitigkeiten, als dritte Instanz gewähret; in den dahin aber nicht geeigneten Prozessen und wenn die Summa gravaminum wenigstens 80 Conventh. beträgt, das weitere Rechtsmittel der Revision und Supperrrevision — in ausführlich vorgeschriebener Art — gestattet, auch die Restitutions-Klage u. a. nach gemeinen Rechten zu beurtheilende Rechtsmittel für zulässig erklärt;

in den §§. 71—89. das zur Vollstreckung gerichtlicher Urtheile anzuwendende Exekutions-Verfahren, in Beziehung auf Form, Gegenstände und Personen vorgeschrieben, und endlich

in den §§. 90 u. 91. festgesetzt, daß die in der gegenwärtigen, zu publizirenden und mit dem 11. April 1804 in Kraft tretenden Verordnung nicht vorgesehenen Fälle, nach reichsgesetzlichen Vorschriften oder gemeinrechtlichen Grundsätzen entschieden und behandelt werden sollen.

**Bemerk.** Conf. die zusätzlichen Bestimmungen vom 30. Juni 1808 (Nr. 35 d. S.); sodann auch die Verordnung vom 30. Oct. und 22. Nov. 1809 (Nr. 45 d. S.).

4. Düsseldorf den 9. und Ahaus den 13. Decemb. 1803.  
(R. b. Polizei- und Fiskal-Sachen.)

Constantin, Fürst-Rheingraf zu Salm-Salm, Bocholt und Ahaus u., und

Moriz, Prinz-Rheingraf zu Salm-Ryrburg, im Namen der fürstl. Salm-Ryrburgischen Vormundschaft.

Unter Abschaffung des seitherigen, zur Handhabung der Polizei-Verordnungen als unwirksam sich bewährt habenden Verfahrens in Fiskal-Sachen, wird landesherrlich — im Wesentlichen Folgendes — verordnet:

1. die Erkenntniß über geringe Polizeiverbrechen, z. B. nächtliches Schwärmen, öffentlich verübte Schmähungen ohne thätliche Mißhandlung und worüber keine Injurienklagen erhoben worden, Unterlassung der Straßenreinigung und dergleichen kleine Excesse ist, nebst deren Bestrafung bis auf 2 Rthlr. Brüche oder 24stündigem Arreste, den Ortsbehörden, mit Ausschließung des Richters, überwiesen; und sollen die desfallsigen Geldstrafen vierteljährig vom Armen-Providor erhoben und zum Besten der Ortsarmen verwendet werden.

2. Vergehen, worauf höhere Strafen haften, und welche nicht von erimirten Personen verübt worden sind, gehören zur richterlichen, durch amtliche oder außeramtliche Denunciation zu erregenden oder ex officio einzumittelnden Cognition.

3. Amtliche Denunciation auf geleisteten Dienstleid durch verpflichtete Polizeidiener, involviret vollen, nur durch Gegenbeweis zu entkräftenden Beweis des Frevels; Entkräftung der Denunciation wird mit Cassationsstrafe des amtlichen Angebers und vorbehaltlich schärferer Ahndung belegt.

4. Richterliche Erkenntnisse auf Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder bis zu 8tägiger Einsperrung, sind definitiv und nicht appellationsfähig; von Urtheilen auf höhere Geldbuße oder längere Haft ist die (binnen 24 Stunden einzulegende und binnen 8 Tagen einzuführende) Berufung an die fürstliche Regierung statthaft, auch die Beschwerdeführung bei derselben über nichtappellationsfähige Erkenntnisse erlaubt.

5. Unbegründete Appellation und resp. Beschwerde wird mit Erhöhung der Strafe bis auf die Hälfte ihres frühern Ansatzes belegt.

6. Die Unterlassung der Anzeige von Polizeivergehen soll vom Richter erforscht, und gegen die nachlässigen Polizei-Beamten und Diener ex officio Rüge und Strafe verhängt werden; auch müssen die beharrlich Nachlässigen der Regierung, zur Anwendung der Suspensions- oder Cassationsstrafe, angezeigt werden.

7. Die Thätigkeit der Richter und Magistrate in Polizeisachen muß von den fürstlichen Beamten überwacht werden; und sollen sie mit den Richtern die Aufsicht und Strafbefugniß über die polizeilichen Unterbeamten führen und ausüben.

8. Die von Eximirten verübten Frevel sind, durch richterliche Vermittlung, der fürstlichen Regierung zu denunciiren, welche durch Commissarien und resp. durch sich selbst desfalls cognosciret und urtheilt; dem zu einer 25 Rthlr. übersteigenden Brüche Verurtheilten steht nur eine, binnen 3 Tagen zu bewirkende Supplikation an den Landesherren frei.

9. In verwickelten oder wichtigen Fällen ist, als Ausnahme von der Regel, die Zulassung eines fiskalischen Anwalts und die Einleitung eines schriftlichen, jedoch summarisch fiskalischen Verfahrens gestattet.

10. Ueber die bei den Lokalgerichten gefällten definitiven, so wie über die in Appellatorio schwebenden und sonst bei der Regierung unmittelbar ausgesprochenen Urtheile, sind halbjährliche Listen an den Landesherren einzureichen.

11. Die ältern hochstift-münsterschen Polizeiverordnungen sollen von der fürstlichen Regierung revidirt und die auf das öffentliche Wohl bezüglichen, mit angemessenen Zusätzen und Abänderungen erneuert und publizirt werden.

5. Bocholt den 28. Januar 1804. (A. h. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Publikandum, wodurch bestimmt wird, daß — in Folge jüngerer Vereinbarung — bis zur erfolgenden neuen Diöcesan-Eintheilung, die Matrimonial- und Sponsalien-Sachen in erster Instanz ferner beim Officialat-Gerichte

zu Münster verhandelt und entschieden werden sollen; daß die desfalligen Appellationen, vor demselben Gerichte angebracht und instruirt und hiernach die inrotulirten Akten an eine katholische Universität zum Rechtspruch versandt werden sollen; daß aber — in so fern Sponsalien-Sachen durch oder nach der ersten Instanz-Entscheidung, causae meré civiles geworden sind, die Appellation an die fürstliche Regierung gehet, welche die von ihr erkannten Prozessen dem Officialat-Gerichte durch Protokollar-Extrakt mittheilt.

6. Bocholt den 18. Februar 1804. (R. h. Stempel-Auflage.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Bei der durch veränderte Verhältnisse obwaltenden Unzulänglichkeit der im hochstift-münsterschen Stempel-Edikte vom 17. December 1764 (Nr. 446 d. 1sten Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wird eine, die bisherigen Stempel-Gesetze und Sätze zusammenfassende und regelnde, am 11. April 1804 in den Aemtern Ahaus und Bocholt, so wie in der Herrschaft Werth in Wirkungskraft tretende, neue Stempel-Ordnung (in 32. §§.) publizirt, wonach alle Eingaben an den Landesherren und an die fürstlichen Regierungs-, Justiz- und Verwaltungs-Behörden; alle landesherrliche, lehnherrliche, gerichtliche, polizeiliche, administrative, außergerichtliche und private Verhandlungen, Gnadenbezeugungen, Verleihungen, Urtheile, Entscheidungen, Taxationen, Atteste, Rechnungen und Verträge oder Ausfertigungen und Handlungen, welchen öffentlicher Glaube beizulegen beabsichtigt wird, — auch alle Quittungen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf Stempelbogen verschiedenen Preises geschrieben und ebenfalls die Kalender und Spiellkarten gestempelt werden müssen.

Zugleich wird behufs richtiger Anwendung des aus 8 Sorten (zu 1, 2, 4, 8 und 16 Groschen, sowie zu 1, 2 und 4 Rthlr.) bestehenden Stempelpapiers, nach Maßgabe der Gattung und des Werthgegenstandes der Verhandlungen ic. eine alphabetische Tabelle der Letztern, so wie der Kalender und Spiellkarten, mit Angabe ihrer